

Gewinnermittlung mittels Pauschalierung - die vereinfachte Form der Buchhaltung

Für Kleinunternehmen bzw. für bestimmte Branchen ermöglicht der Gesetzgeber, den Gewinn mittels Pauschalierung zu ermitteln.

Das Führen von Büchern zum Zwecke der Gewinnermittlung

Jeder Unternehmer hat für Zwecke der Einkommensteuerberechnung den Gewinn bzw. Verlust nach bestimmten formellen Vorschriften zu ermitteln.

Während bestimmte Unternehmer bereits nach Handelsrecht buchführungspflichtig sind und daher eine doppelte Buchhaltung zu führen haben (z.B. GmbHs), müssen andere Unternehmer erst bei Überschreiten gewisser Buchführungsgrenzen (für Gewerbetreibende € 400.000,-- bzw. für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler € 600.000,--) ihren Gewinn durch doppelte Buchführung ermitteln. Alle anderen Unternehmer können ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, welche eine vereinfachte Form der Buchführung darstellt, ermitteln.

Außerdem ermöglicht der Gesetzgeber kleinen und mittleren Betrieben, unter bestimmten Voraussetzungen, ihren Gewinn durch Pauschalierung zu ermitteln.

Gewinnermittlung durch Pauschalierung

Die ertragsteuerlichen Pauschalierungsmodelle reichen von der Basispauschalierung, welche branchenunabhängig angewandt werden kann (zu den Voraussetzungen siehe Kasten), bis hin zu speziellen Branchenpauschalierungen wie etwa der Handelsvertreterpauschalierung oder der Pauschalierung für Gaststättenbetriebe.

Weiters unterscheidet man zwischen so genannten Vollpauschalierungen, bei denen direkt der Gewinn pauschal ermittelt wird (z.B. Pauschalierung für Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler) und Teilpauschalierungen, bei denen die Betriebsausgaben bzw. ein Teil der Betriebsausgaben pauschal ermittelt wird (z.B. Pauschalierung für Drogisten).

Pauschalierung im Bereich der Umsatzsteuer

Neben der Möglichkeit der ertragsteuerlichen Pauschalierung kann auch im Bereich der Vorsteuern eine Pauschalierung in Anspruch genommen werden. Wird der Gewinn mittels Pauschalierung ermittelt, so wird meist auch im Bereich der Vorsteuern die Pauschalierung in Anspruch genommen, um zu vermeiden, dass Belege lediglich für Umsatzsteuerzwecke gesammelt und aufgezeichnet werden müssen.

Grundsätzlich ist jedoch die Pauschalierung der Vorsteuern unabhängig von der ertragsteuerlichen Pauschalierung. Das Umsatzsteuergesetz kennt ebenfalls die so genannte Basispauschalierung und verschiedenste Verordnungspauschalierungen.

Vorteile der Pauschalierung

Der wesentliche Vorteil der Pauschalierung besteht vor allem in der Vereinfachung des Belegwesens und der Aufzeichnungen, insbesondere dadurch, dass

- Belege nicht oder zumindest in geringerem Umfang gesammelt werden müssen;
- Geschäftsfälle nicht vollständig aufzuzeichnen sind;
- Belege, die von der Pauschalierung umfasst sind, nicht aufbewahrt werden müssen (keine 7-jährige Aufbewahrungsfrist);

Die Anwendung einer Pauschalierung bedeutet daher für den Unternehmer Arbeitserleichterung und damit Kostenersparnis durch vereinfachte Aufzeichnungen. Bei Erstanwendung der Pauschalierung wird es empfehlenswert sein, die Belege trotzdem aufzubewahren und eine Vergleichsrechnung anzustellen.

Die einzelnen ertragsteuerlichen Pauschalierungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende im Überblick

Gewerbetreibende können ihren Gewinn mittels folgender Pauschalierungsmethoden ermitteln, sofern die jeweiligen Voraussetzungen dafür gegeben sind:

Art der Pauschalierung	Voraussetzungen	Funktionsweise
Basispauschalierung	<ul style="list-style-type: none"> — Gewerbetreibende oder Freiberufler — Vorjahresumsatz max. € 220.000,-- — Keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung und keine freiwillige Buchhaltung 	Betriebsausgabenpauschale 12% des Umsatzes (in bestimmten Fällen 6%); Zusätzlich absetzbar: <ul style="list-style-type: none"> — Löhne und Lohnnebenkosten — Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zutaten — Fremdlöhne — Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
Handelsvertreterpauschalierung	<ul style="list-style-type: none"> — Handelsvertreter, Warenpräsentatoren, Versicherungsvertreter *), Bausparkassenvertreter *), Finanzdienstleister *) — Keine Umsatzgrenzen — Auch bei Bilanzierung möglich! *) unter bestimmten Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> — Betriebsausgabenpauschale 12% des Provisionsumsatzes, jedoch höchstens € 5.825,- — Mit Pauschale sind nur Tagesgelder, Arbeitszimmer, Bewirtung, Trinkgelder, auswärtige Telefongespräche abgedeckt;
Drogistenpauschalierung	<ul style="list-style-type: none"> — Drogeriebetriebe — keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung und keine freiwillige Buchführung; ansonsten keine Umsatzgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> — Betriebsausgabenpauschale 12% der Umsätze — Zusätzlich absetzbar: siehe Basispauschalierung

Pauschalierung im Gastgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebe des Gaststättengewerbes – Keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung und keine freiwillige Buchführung – Vorjahresumsatz max. € 255.000,- 	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresgewinn ist Fixbetrag von € 2.180,- + 5,5% der Betriebseinnahmen (inkl. USt) – Vereinfachte Führung Wareneingangsbuch
Pauschalierung für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel	<ul style="list-style-type: none"> – Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler – Keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung und keine freiwillige Buchführung; ansonsten keine Umsatzgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresgewinn ist Fixbetrag von € 3.630,- + 2% der Betriebseinnahmen (inkl. USt) – Vereinfachte Führung Wareneingangsbuch
Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende	<ul style="list-style-type: none"> – Gewerbetreibende lt der in der Verordnung angeführten Gewerbebezüge – Keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung und keine freiwillige Buchführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebsausgabepauschale in % vom Umsatz, je nach Gewerbebezug – Neben den Durchschnittssätzen können noch zahlreiche weitere Betriebsausgaben geltend gemacht werden

Jede dieser Pauschalierungsformen kennt zusätzlich zur ertragsteuerlichen Pauschalierung auch eine entsprechende Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung.

Pauschalierung - ja oder nein

Ein Unternehmer stellt folgende Frage:

Ich habe jetzt die Steuererklärungsformulare für die Jahreserklärungen 2004 zugeschickt bekommen – könnte ich mir nicht viel Arbeit ersparen und mich pauschalieren lassen?

Antwort:

Zu dieser häufig gestellten Frage wäre folgendes zu sagen:

Soweit Sie ihre Betriebsergebnisse mittels einer Einnahmen-Ausgabenrechnung ermitteln – Ausnahme: die Handelsvertreterpauschalierung ist auch bei doppelter Buchführung möglich – kann eine Pauschalierung durchaus ein Thema sein.

Die momentanen Pauschalierungsmöglichkeiten variieren je nach Unternehmenszweig von einer umfassenden Gewinnpauschalierung für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel, sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, bis zu mehr oder weniger umfassenden Betriebsausgabepauschalierungsmöglichkeiten für Dutzende von Gewerbesparten – vom Bandagisten bis zum Zahntechniker – Handelsvertreter (Warenpräsentatoren, Bausparkassenvertreter), Drogisten und andere Gewerbetreibende.

Neben den vorhin erwähnten einkommensteuerlichen Pauschalierungsvarianten gibt es auch im Bereich Umsatzsteuer Pauschalierungsmöglichkeiten. Sowohl im Bereich Umsatzsteuer als auch auf einkommensteuerlichem Gebiet, können die jeweiligen Pauschalierungen unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

TEIL 1 - Die Basispauschalierung

Seit dem Jahr 1997 besteht bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Möglichkeit die so genannte Basispauschalierung in Anspruch zu nehmen. Sie kann sowohl für **Betriebsausgaben** als auch für den **Vorsteuerabzug** angewendet werden.

Betriebsausgabenpauschalierung

Gewerbetreibende und Freiberufler können eine Pauschalierung von Betriebsausgaben vornehmen. Voraussetzung ist, dass nicht schon allein aufgrund der Gesellschaftsform Bücher geführt werden müssen (wie z.B. bei einer GmbH) und dass die **Umsätze** des vorangegangenen Wirtschaftsjahres **nicht mehr als € 220.000,--** betragen haben.

Achtung:

Es darf auch nicht freiwillig eine doppelte Buchhaltung geführt werden.

Das Führen einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bildet jedoch kein Hindernis für die Inanspruchnahme dieser Pauschalierungsmethode.

Grundsätzlich können Gewerbetreibende und Freiberufler **12%** des Nettoumsatzes als Betriebsausgabenpauschale geltend machen.

Mit Wirksamkeit ab 1.1.1997 wurde allerdings die **Betriebsausgabenpauschale** für bestimmte Tätigkeiten halbiert. Es **beträgt 6%** und zwar für Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung (Konsulent), aus vermögensverwaltender Tätigkeit, für Gehälter und sonstige Vergütungen, aus einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sowie aus schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit.

Für Tätigkeiten, die über eine bloße Beratung hinausgehen, beträgt das Pauschale weiterhin **12%**, das gilt z.B. für die Erstellung von Bauplänen, Durchführung statischer Berechnungen, Bauaufsicht, Stundenbuchhalterin, Auslagendekorateurin, etc. (BMF v. 23.1.2001).

Ab der **Veranlagung 2004** können als Betriebsausgabenpauschale **max. € 26.400,--** (bei Anwendung des Satzes von 12%) bzw. **max. € 13.200,--** (bei Anwendung des Satzes von 6%) geltend gemacht werden.

Hinweis:

Mit dem Betriebsausgabenpauschale von 12% bzw. 6% werden insbesondere abgegolten:

AfA von Investitionen, Energiebezüge, Kfz-Kosten, Miete, Reparaturen, Telefonkosten, Zinsen, usw.

Daneben dürfen nur noch folgende Aufwendungen **gewinnmindernd** abgesetzt werden:

- Wareneingang laut Wareneingangsbuch (Handelswaren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten)
- Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Kommunalsteuer, Dotierung der Abfertigungsvorsorge)
- Fremdlöhne, soweit sie unmittelbar in Lieferungen oder Leistungen eingehen
- Ab 1.1.1998 auch die Beiträge des versicherten Unternehmers zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Beispiel: €

Umsatz (netto) 200.000,--

Wareneinkauf (netto) - 90.000,--

Personalaufwand - 40.000,--

Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, DB-Anteil GKK,DZ, DB) - 19.200,--

Fremdlöhne (netto) - 2.000,--

Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge - 6.000,--

12% Betriebsausgabenpauschale - 24.000,--

zu versteuernder Gewinn 18.800,--

Vorgangsweise bei der Brutto-Rechnung

Werden die Einnahmen und Ausgaben brutto (inkl. USt) erfasst, dann ist die **USt-Zahllast** eine weitere **Betriebsausgabe** und eine **USt-Gutschrift** eine **Betriebseinnahme**.

Die **tatsächlichen Vorsteuern** aus den „abpauschalierten“ Betriebsausgaben können dann zusätzlich gewinnmindernd abgezogen werden, wenn nur die Betriebsausgaben-pauschalierung in Anspruch genommen wird.

Werden auch die **Vorsteuern pauschal** ermittelt, so sind die pauschalierte Vorsteuer und die Vorsteuer aus Anlagenkäufen zusätzlich als Betriebsausgaben anzusetzen.

Grundsätzlich hat der Unternehmer ein **Wahlrecht**, ob er die Einnahmen und Ausgaben **brutto** (Bruttomethode) oder **netto** (Nettomethode) erfasst. In der Praxis hat sich jedoch die Nettomethode überwiegend durchgesetzt.

Achtung:

Wendet man die Basispauschalierung nur hinsichtlich der Vorsteuer an, ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zwingend nach der Bruttomethode zu erstellen.

Vorteilhaftigkeitsvergleich:

Basispauschalierung oder vollständige Betriebsausgabenerfassung

Um entscheiden zu können, welche der beiden Gewinnermittlungsmethoden (Basispauschalierung oder vollständige Betriebsausgabenerfassung) im Einzelfall vorteilhafter ist, sollte eine **Vergleichsrechnung** unter Heranziehung der Zahlen des Vorjahres durchgeführt werden.

An den **Aufzeichnungspflichten** ändert sich allerdings nur wenig: Die laufenden Einnahmen, die Umsatzsteuer, die Vorsteuern, der Wareneinkauf und die Löhne sind wie bisher aufzuzeichnen. Nur das Anlagenverzeichnis muss nicht mehr geführt werden, weil die AfA mit dem Betriebsausgabenpauschale abgegolten ist. Wegen eines allfälligen späteren Überganges zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wäre aber auch die Weiterführung des Anlagenverzeichnisses empfehlenswert. In den Folgejahren hat jeder Unternehmer die Möglichkeit, von der Basispauschalierung wieder auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung überzugehen. Im Falle eines solchen Wechsels ist jedoch eine **neuerliche Pauschalierung frühestens** nach Ablauf von **5 Wirtschaftsjahren** zulässig.

Hinweis:

Die Entscheidung, ob die Betriebsausgabenpauschalierung in Anspruch genommen wird, muss spätestens mit Abgabe der Steuererklärung getroffen werden. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Vorsteuerpauschalierung

Unternehmer, deren **Vorjahresumsatz € 220.000,--** nicht übersteigt, können auch eine **Vorsteuerpauschalierung** mit **1,8% des Nettoumsatzes** (ohne Umsätze aus Hilfs-geschäften wie z.B. Anlagenverkäufen) in Anspruch nehmen.

Die beiden weiteren Voraussetzungen der Basispauschalierung für die Einkommensteuer, (keine Buchführungspflicht oder keine freiwillige Buchführung), sind für die umsatzsteuerliche Pauschalierung ohne Bedeutung. Es kann daher z.B. auch eine Kapitalgesellschaft, welche bekanntlich handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet ist, die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch nehmen.

Ab 1.1.2004 beträgt das Vorsteuerpauschale **max. € 3.960,--**.

Neben dem Pauschale werden noch **berücksichtigt** die Vorsteuern (Erwerbsteuer, Einfuhrumsatzsteuer) für:

- die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern, die mehr als € 1.100,-- netto kosten
- Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe, Zutaten
- Fremdlöhne

Die **Inanspruchnahme** der Vorsteuerpauschalierung wird durch eine **formfreie Erklärung** dem Finanzamt bekannt gegeben. Dies ist (theoretisch) bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerjahresbescheides möglich.

Die Erklärung **bindet** den Unternehmer mindestens für **2 Kalenderjahre**. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden.

Der Widerruf ist bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären.

Eine erneute Vorsteuerpauschalierung ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

Achtung:

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen, wenn sie nur die Vorsteuer nach der Basispauschalierung ermitteln, für die Gewinnermittlung die so genannte Bruttomethode anwenden.

Neben der Basispauschalierung gibt es für bestimmte Branchen eigene Pauschalierungsverordnungen (Drogisten, Gastwirte, Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel).

Formulare

Bei der Einkommensteuererklärung sind die Formulare E1 und E1a zu verwenden. Diese finden Sie unter https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/_start.htm

Rechtsgrundlagen

§ 17 EStG, § 14 UStG

Stand: Jänner 2006

Teil 2 - Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende

Nichtbuchführende Kleinunternehmer bestimmter Gewerbezeige können auf Grund einer Verordnung des Finanzministers aus dem Jahre 1989 gewisse Betriebsausgaben nach Durchschnittssätzen ermitteln.

Man spricht in diesem Zusammenhang von einer **teilweisen Abpauschalierung der Betriebsausgaben**. Zusätzlich sind bestimmte Betriebsausgaben nach Maßgabe der vorliegenden Belege abzugsfähig.

Hinweis:

Neben der möglicher Weise daraus sich ergebenden Steuerersparnis liegt der Vorteil dieser Art der Gewinnermittlung vor allem darin, sich zumindest teilweise das Sammeln und Auflisten von Belegen zu ersparen.

Höhe des Betriebsausgabenpauschales

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der Betriebsausgabenpauschales für die einzelnen Gewerbezeige.

Gewerbezeig	Pauschale in % vom Umsatz
1. Bandagisten und Orthopädiemechaniker	9,5
2. Bäcker	11,5
3. Binder, Korb- und Möbelflechter	8,8
4. Buchbinder, Kartonagewaren-, Etui- und Kassettenerzeuger	8,7
5. Büromaschinenmechaniker	14,3
6. Bürsten- u. Pinselmacher, Kammacher u. Haarschmuckerzeuger	10,2
7. Chemischputzer	17,2
8. Dachdecker	10,8
9. Damenkleidermacher	8,9
10. Drechsler und Holzbildhauer	11,1
11. Elektroinstallateure	8,5
12. Elektromechaniker	12,5
13. Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art	9,2
14. Fleischer	5,2
15. Fliesenleger	8,3
16. Fotografen	14,4
17. Friseure	9,2
18. Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	14,3
19. Gärtner und Naturblumenbinder	9,7
20. Gas- und Wasserleitungsinstallateure	10,2
21. Gemüsekonservenerzeuger	13,3
22. Gerber	12,8

Gewerbebezug	Pauschale in % vom Umsatz
23. Glaser	17,7
24. Graphisches Gewerbe	11,0
25. Hafner, Keramiker und Töpfer	12,2
26. Herrenkleidermacher	7,5
27. Hutmacher, Modisten und Schirmmacher	7,1
28. Kunststoffverarbeiter	12,4
29. Kraftfahrzeugmechaniker	16,2
30. Kürschner, Handschuhmacher	9,0
31. Lederwarenerzeuger, Taschner, Kunstlederwarenerzeuger	10,6
32. Maler, Anstreicher und Lackierer	11,9
33. Mieder- und Wäschewarenerzeuger	8,3
34. Müller	10,1
35. Münzreinigungsbetriebe	20,7
36. Musikinstrumentenerzeuger	10,8
37. Nähmaschinen- und Fahrradmechaniker	9,1
38. Optiker	10,8
39. Orthopädienschuhmacher	9,7
40. Radiomechaniker	10,0
41. Schuhmacher	7,6
42. Sattler, Rieme	7,6
43. Schmiede, Schlosser und Landmaschinenbauer	16,0
44. Spengler und Kupferschmiede	13,0
45. Steinmetzmeister	13,0
46. Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Seiler	14,1
47. Tapezierer	7,6
48. Tischler	10,4
49. Uhrmacher	12,0
50. Wagner und Karosseriebauer	8,8
51. Wäscher	16,7
52. Zimmermeister	10,7
53. Zuckerbäcker	8,0
54. Zahntechniker	11,0

Voraussetzungen für die Anwendung

Für die Inanspruchnahme der Pauschalierung sind folgende Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:

- Der Gewerbetreibende ist einem der oben angeführten Gewerbebezüge zuzuordnen.
- Der Gewerbetreibende führt weder ordnungsgemäße Bücher noch Aufzeichnungen, die eine ordentliche Gewinnermittlung ermöglichen. Nicht schädlich sind jedoch entsprechende Aufzeichnungen für umsatzsteuerrechtliche Zwecke.

- Die Berechnung der Umsatzsteuer nach „**vereinnahmten Entgelten**“ muss gestattet sein.
- Es ist ein **Wareneingangsbuch** zu führen, in welches alle Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten einzutragen sind, die der Unternehmer üblicher Weise zur Weiterveräußerung erwirbt.
- Die neben den pauschalierten Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen müssen ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

Hinweis:

Im Rahmen der Umsatzbesteuerung nach „vereinnahmten Entgelten“ (=Ist-Besteuerung) fällt die Umsatzsteuer in jenem Monat an, in dem das in Rechnung gestellte Entgelt tatsächlich bezahlt wird. Nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende sind jedenfalls berechtigt, die Umsatzsteuer im Rahmen der Ist-Besteuerung abzurechnen.

Welche Betriebsausgaben können neben den Durchschnittssätzen geltend gemacht werden?

Neben den mittels Durchschnittssätzen berechneten abpauschalierten Betriebsausgaben können zusätzlich folgende Posten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden:

- Wareneingang an Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten laut Wareneingangsbuch
- Lohnaufwand laut Lohnkonto (inklusive Lohnnebenkosten)
- Fremdlöhne, soweit diese in die gewerbliche Leistung eingehen
- Ordentliche Absetzung für Abnutzung laut Anlagenverzeichnis, allenfalls der Restbuchwert bei Verkauf, Tausch oder Entnahme
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter
- steuerfreier Betrag nach § 12 Abs. 7 und 8 Einkommensteuergesetz 1988 laut Verzeichnis (= Übertragungsrücklage)
- steuerfreier Betrag nach § 14 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988 laut Verzeichnis (= Abfertigungsrückstellung)
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon laut Zahlungsbelegen
- Bei Gewinnermittlung mittels Bruttosystem*): abgeführte Umsatzsteuer abzüglich Umsatzsteuer vom Eigenverbrauch und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen laut Zahlungsbelegen
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

*) **Bruttosystem** bedeutet, dass sowohl die Betriebseinnahmen als auch die Betriebsausgaben brutto angesetzt werden. Die Umsatzsteuerzahllast oder Umsatzsteuergutschrift stellt in diesem Fall ebenfalls eine Betriebsausgabe bzw. Betriebseinnahme dar.

Hinweis:

In der Praxis erfolgt die Gewinnermittlung weitgehend nach dem Nettosystem, d.h. die Betriebsausgaben und -einnahmen werden netto angesetzt. Die Umsatzsteuer hat Durchlaufcharakter und findet in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine Berücksichtigung.

Bei **Mischbetrieben** (z.B. Elektroinstallateure und Elektromechaniker) ist der Durchschnittssatz jenes Gewerbezweiges heranzuziehen, dessen Anteil am Umsatz überwiegt. Bei entsprechender Trennung der Umsätze kann auch der für den einzelnen Gewerbezweig vorgesehene Durchschnittssatz in Anspruch genommen werden. Wird neben einem pauschalierungsfähigen Gewerbezweig auch ein in der Verordnung nicht angeführtes Gewerbe ausgeübt, so ist der Durchschnittssatz nur auf den Umsatz aus dem angeführten Gewerbe anzuwenden.

Vorsteuerpauschale

Eine Verordnung des Finanzministers aus dem Jahre 1983 legt auch Durchschnittssätze für die Ermittlung abziehbarer Vorsteuern bei bestimmten nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden fest.

Das Verzeichnis der hier in Frage kommenden Berufsgruppen ist sehr umfangreich und berücksichtigt nicht nur zahlreiche den Sparten Handel sowie Gewerbe und Handwerk angehörende Unternehmen sondern auch Schausteller, Theaterkartenbüros, Fremdenführer und Sägewerksunternehmen.

Die pauschalen Vorsteuersätze reichen von 0,6% bis 7% des Umsatzes. Daneben können noch Vorsteuern für Fremdlöhne und für den Wareneinkauf berücksichtigt werden. Auskünfte zu den Details dieser Verordnung erteilt Ihnen jede Landeskammer.

Rechtsgrundlagen

§ 17 EStG

§ 14 UStG

Verordnung des Finanzministers vom 14. Dezember 1989, BGBl Nr. 55/1999

Verordnung des Finanzministers vom 14. Dezember 1983, BGBl Nr. 627/1983 idF BGBl II Nr. 6/1997

Stand: Februar 2006